

AGF e.V. · Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 14 · 10785 Berlin

An das

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Referat DG II 1

sowie das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Referat 206

Per Email

Berlin, 15. Mai 2020

Stellungnahme der AGF zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Digitalisierung von Familienleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Aufforderung zu einer Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Digitalisierung von Familienleistungen. Dieser kommen wir gern nach.

Die Bundesregierung plant mit dem Entwurf eine rechtliche Anpassung der Rahmenbedingungen, die es ermöglichen soll, dass Bürger*innen zukünftig zentrale Familienleistungen auf Wunsch vereinfacht und online beantragen können.

Damit wird eine Forderung der Familienorganisationen aufgegriffen, die bereits langjährig darauf hinweisen, dass eine Entlastung des Familienlebens durch weniger Bürokratie seitens des Staates nötig ist. Insbesondere junge Familien erleben im Zeitraum um die Geburt eines Kindes zahlreiche Veränderungen und neue Aufgaben, die sehr herausfordernd sind. Der Staat sollte hier nach Möglichkeit unterstützen, dort wo in dieser Phase Antragstellungen von Leistungen notwendig sind, sollte er zumindest den Zugang so transparent und niedrigschwellig wie möglich gestalten. Dies gilt umso mehr, als dass unser Familienleistungssystem und die Wechselwirkungen einzelner Leistungen untereinander oftmals sogar von für Expert*innen schwer zu durchblicken sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die AGF das nun geplante Vorhaben. Eine digitale Antragstellung von Familienleistungen zu ermöglichen, diese mit der Antragstellung auf weitere Leistungen zusammenzuführen und durch Automatisierung zu vereinfachen, ist sehr sinnvoll. Aus Sicht der AGF wäre mit der Umsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs und insbesondere der Einführung eines sogenannten Kombi-Antrags, der die Namensfestlegung im Rahmen der Geburtsangaben und die Anträge auf Kindergeld, Elterngeld und Kinderzuschlag verbindet, ein wichtiger erster Schritt getan.

Dem sollten aber weitere Schritte folgen. So gibt es zahlreiche Leistungen für Familien, deren Beantragung oft kompliziert ist und viel Zeit beansprucht. Im schlimmsten Fall sehen Familien sogar von der Beantragung einer Leistung ab, weil sie zu herausfordernd ist oder sie nicht absehen können, ob Aufwand und Ertrag in einem angemessenen Verhältnis stehen. Mehrleistungen auf der einen Seite werden zum Teil durch Anrechnungen und Kürzungen bei anderen Leistungen „aufgefressen“. Insofern gilt es, den Prozess einer vereinfachten digitalen Antragstellung weiter zu verfolgen und gleichzeitig zu einer einfacheren und transparenteren Gestaltung von Familienleistungen zu kommen. Der AGF ist bewusst, dass entsprechende Vorhaben noch komplexer sind als die

digitale Beantragung von den im vorliegenden Referentenentwurf angesprochenen Leistungen. Daher erscheint es auch aus unserer Sicht durchaus sinnvoll, hier schrittweise vorzugehen.

Die AGF erwartet, dass nach der Verabschiedung des „Gesetzes zur Digitalisierung von Familienleistungen“ zügig auch die nächsten Schritte eingeleitet werden, um auch für weitere Familien-/Sozial-Leistungen digitale Antragsmöglichkeiten zu schaffen. Dies gilt zum Beispiel für Wohngeld und Leistungen aus dem SGB II.

Fraglich erscheint uns, ob die technischen und personellen Rahmenbedingungen in den Ländern und Kommunen bereits soweit aufgebaut sind, dass die geplante Erweiterung um digitale Antragstellung in der Praxis auch tatsächlich erfolgen kann oder ob nicht viel mehr, zumindest in den ersten Monaten, mit größeren Störungen zu rechnen ist. Insbesondere die Standesämter und Elterngeldstellen scheinen zumindest bundesweit bislang noch nicht entsprechend aufgestellt zu sein und über eine vereinheitlichte IT-Infrastruktur zu verfügen. Auf keinen Fall darf es im Kontext der Umsetzung zu Störungen der Art kommen, dass sich die Auszahlung von Leistungen dadurch verzögert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass junge Familien in der Regel keine finanziellen Polster haben, mit denen sie ausbleibende Einkommen auffangen könnten. Zudem ist anzustreben, dass der Kreis der Personen, die Zugang zu den Möglichkeiten der digitalen Antragstellung haben, alle Familien umfasst, unabhängig davon, ob es sich um eine Antragstellung bei Geburten oder zu einem anderen Zeitpunkt handelt und ob die Eltern zum Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind oder nicht.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Dies finden wir vor dem Hintergrund, dass ggf. zunächst die örtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, zwar nachvollziehbar, aber dennoch sehr bedauerlich. Hier würden wir uns mehr Ambitionen wünschen und rufen Bund, Länder und Kommunen zu entsprechenden Nachdruck auf, die Digitalisierung von Familienleistungen zügig und möglichst allen Familien zu ermöglichen. Insbesondere bei den Bundesländern erwartet die AGF ein engagiertes Vorgehen, beruht der Referentenentwurf der Bundesregierung doch auf dem Beschluss des Bundesrats vom 21.09.2018 (Drucksache 307/18).

Die AGF weist darauf hin, dass die digitale Antragstellung von Familienleistungen für viele Familien eine große Hilfe ist. Dennoch wird es auch in Zukunft zahlreiche Familien geben, die sich im digitalen Raum (noch) nicht zu Hause fühlen und auf persönliche Beratung und Antragstellung nicht verzichten wollen. Darüber hinaus stellen die Beantragung von Leistungen Anlässe dar, bei denen die Mitarbeiter*innen der bewilligenden Stellen mit weitergehenden Problemen von Familien konfrontiert werden, die nicht in ihr Aufgabengebiet und ihre Kompetenz fallen. Dies bietet aber für gut geschulte Mitarbeiter*innen die Möglichkeit Eltern an kompetente Stellen der Frühen Hilfen oder der Familien- und Erziehungsberatung zu verweisen. Die Umsetzung des geplanten digitalen Kombiantrags sollte Verweise auf solche Beratungseinrichtungen auf ihren Eingangsseiten enthalten.

Ebenso gibt es (noch) zahlreiche Familien, die nicht über die technische Infrastruktur oder über das Wissen verfügen, digitale Anträge auszufüllen. Diese Familien sollten nicht verloren gehen. Die Auswahlmöglichkeit zwischen digitaler und analoger Beantragung muss beibehalten werden, um unnötige neue Zugangsbarrieren zu vermeiden.

Für die AGF ist der Datenschutz ein wichtiges Gut. Daher dürfen im Rahmen der Übermittlung von Daten, die für eine digitale Antragstellung nötig sind, keinerlei zusätzliche Daten, die über das Nötige hinausgehen, geteilt werden. Zudem muss der Zugriff auf die Daten entsprechend geschützt sein. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere auch im Hinblick auf die unverzügliche Löschung nicht mehr benötigter Daten, müssen gewährleistet sein. Über diese grundsätzlichen Anmerkungen hinaus verzichtet die AGF auf eine detaillierte Beurteilung der einzelnen entsprechenden Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

